

Einschreiben

Adresse der Steuerverwaltung

Ort, Datum

:

NAME Vorname Ehefrau
NAME Vorname Ehemann

Referenz:

ZPV-Nummern:

Steuerjahr

Einsprache gegen die Steuerveranlagungsverfügungen vom Datum

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf titelerwähnte Angelegenheit und die Steuerveranlagungsverfügung(en) vom Datum (Posteingang: Datum Erhalt Verfügung(en)). Gegen diese Steuerveranlagungsverfügung(en) erheben wir fristgerecht Einsprache. Diese begründen wir wie folgt:

Das vorliegende Steuerverfahren, welches der(den) angefochtenen Steuerveranlagung(en) vorausgegangen ist, enthält folgende Diskriminierungen der Ehefrau gegenüber dem Ehemann:

- Im auszufüllenden Steuererklärungsformular wird der Ehemann mit dem Geburtsjahr aufgeführt, die Ehefrau jedoch lediglich mit „0“
- Der Strichcode auf dem Steuererklärungsformular ist lediglich mit dem Namen des Ehemannes versehen. Die Ehefrau wird nicht aufgeführt.
- Unser Steuereossier wird automatisch unter dem Namen des Ehemannes geführt. Die Ehefrau wird lediglich als „Anhängsel“ erwähnt.
- Als gemeinsame ZPV-Nummer wurde automatisch die ZPV-Nummer des Ehemannes gewählt.

- Im Online-Formular zur Fristverlängerung für die Einreichung der Steuererklärung ist einzig der Name des Ehemannes aufgeführt. Das heisst konkret: wenn die Ehefrau unter ihrer ZPV-Nummer eine Fristverlängerung einreicht, so wird diese online blockiert. Mit viel Zeitverlust und Aufwand, zum Beispiel Rückfragen über die Hotline usw. an die Steuerverwaltung, muss die Ehefrau sich dann anhören, dass sie ausschliesslich mit der ZPV-Nummer des Ehemannes diese Fristerstreckung eingeben kann.
- Die Bestätigung der Fristverlängerung trägt lediglich den Namen des Ehemannes.
- Bei der Steuerveranlagung wird automatisch der Ehemann zuerst aufgeführt.
- Auf dem Einzahlungsschein für die Überweisung des Steuerbetrags ist lediglich der Name des Ehemannes aufgeführt.
- Löst die Ehefrau ihr BVG- oder FZG-Konto auf, so erscheint in der sie betreffenden Sonderveranlagung der Kantons- und Gemeindesteuern / Schlussabrechnung zuerst der Ehemann.

Diese Ungleichbehandlungen der Ehefrau gegenüber dem Ehemann im Steuerverfahren, obwohl das Ehepaar als gemeinsames Steuersubjekt gilt, verstösst gegen Art. 8 Abs. 3 BV und Art. 10 Abs. 2 KV. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung schliesst die Bundesverfassung die Geschlechtszugehörigkeit als taugliches Kriterium für rechtliche Differenzierungen grundsätzlich aus. Eine unterschiedliche Behandlung ist „nur noch zulässig, wenn auf dem Geschlecht beruhende biologische oder funktionale Unterschiede eine Gleichbehandlung absolut ausschliessen“ (vgl. BGE 129 I 265). Nicht zulässig sind aber jedenfalls Unterscheidungen, die auf der traditionellen Rollenverteilung im Familienleben oder sonst wie auf Tradition und Herkunft beruhen (vgl. BGE 140 I 305, 310 E. 4).

Die im vorliegenden Steuerverfahren verankerten Ungleichbehandlungen beruhen jedoch keineswegs auf biologischen oder funktionalen Unterschieden des Geschlechts an sich. Vielmehr beruht diese diskriminierende Praxis der Steuerverwaltung auf einer alten, patriarchalischen Auffassung, dass der Ehemann das stärkere Geschlecht und damit die stärkere Position in der Ehe innehat. Funktionelle und technische Gegebenheiten vermögen diese Rechtsverletzung nicht zu rechtfertigen. So wird beispielsweise bei eingetragenen Partnerschaften rechtskonform die ZPV-Nummer desjenigen Partners/derjenigen Partnerin übernommen, deren Anfangsbuchstabe des Nachnamens zuerst im Alphabet erscheint, wobei es dem Paar offen steht, diese Reihenfolge ändern zu lassen. Da diese unangefochtene, rechtskonforme Praxis seit Inkrafttreten der Ehe für Alle am 01. Juli 2022 fortgesetzt wird, muss diese nun auch umgehend für die heterosexuellen Paare angewendet werden. Technische oder organisatorische Einwände gegen diese überfällige Praxisanpassung sind damit seit dem 01. Juli 2022 noch untauglicher geworden!

Folglich hat die Steuerverwaltung im vorliegenden Steuerverfahren und mit Erlass der angefochtenen Steuerveranlagungsverfügung/en nachweislich Art. 8 Abs. 3 BV und Art. 10 Abs. 2 KV verletzt.

Gemäss Art. 113 Abs. 3 DBG und Art. 156 Abs. 4 StG sind „sämtliche Mitteilungen der Steuerbehörden an verheiratete Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, an die Ehegatten gemeinsam“ zu richten. Wie vorstehende Ausführungen zeigen, hat die Steuerverwaltung dies im vorliegenden Steuerverfahren missachtet und entsprechend mit

Erlass der angefochtenen Verfügung(en) ebenfalls Art. 113 Abs. 3 DBG und Art. 156 Abs. 4 StG verletzt.

Folglich stellen wir mit vorliegender Einsprache folgendes Rechtsbegehren:

Die angefochtene(n) Steuerveranlagungsverfügung(en) vom **Datum** sei(en) aufzuheben und entsprechend den obigen Ausführungen rechtskonform zu erstellen; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Damit ist die Einsprache hinreichend begründet und es wird höflich um wohlwollende Prüfung und entsprechende Guttheissung ersucht.

Freundliche Grüsse

NAME Vorname Ehefrau

NAME Vorname Ehemann